

### **Fünfter Abschnitt.**

### **Unabkömmlichkeits-Verfahren.**

#### **§. 20.**

#### **Unabkömmlichkeits-Gründe.**

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.  
Aber auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.  
Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.
2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:
  - a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen;
  - b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall; \*)
  - c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie. \*)
3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.  
Ueber das Verfahren siehe §. 23.
4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienst kategorien kann nur durch die vorgeordnete Ministerial-Justanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.
6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchtstengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorlegers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.  
Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbesatzern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgeordneten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresthatsache der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

#### **§. 21.**

#### **Unabkömmlichkeits-Verfahren.**

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember

\*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bescheinigung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.